

Satzung Förderverein Leichtathletik im HSV

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Leichtathletik im HSV“
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2026

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere durch die ideelle und finanzielle Förderung des Nachwuchsleistungssports in der Leichtathletikabteilung des Hamburger Sport-Vereins e.V. (HSV).
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Beschaffung von Mitteln durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und andere Zuwendungen zur Weiterleitung an die Leichtathletikabteilung des HSV zur Förderung des Nachwuchsleistungssports,
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung und Erhaltung von Förderern für den genannten Zweck.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche sowie rechtsfähige juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sein. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
3. Die Mitgliedschaft ist auf eine ideelle Fördermitgliedschaft ohne Anspruch auf Gegenleistungen beschränkt. Mitglieder haben keinen Anspruch auf persönliche wirtschaftliche Vorteile durch die Förderung, soweit dies nicht satzungsgemäß vorgesehen ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Bereits gezahlte Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens zwei Beitragszahlungen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor Aussprache des Ausschlusses muss dem Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt werden. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Aussprache des Ausschlusses an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags liegt bei mindestens 300€ Jahresbeitrag für Einzelpersonen (natürliche Personen) oder rechtsfähige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.
2. Der Beitrag ist jeweils zum 1. Januar des Jahres fällig. Im Gründungsjahr wird der Jahresbeitrag unmittelbar nach Eintragung in das Vereinsregister fällig.
3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge stunden oder ermäßigen.
4. Der Verein ist berechtigt, für Beiträge und Spenden Zuwendungsbestätigungen (Spendenquittungen) auszustellen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Rahmen der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über:
 - Die Höhe und Fälligkeit des Mindestmitgliedsbeitrag (Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge sind in der Satzung unter §6.1 und §6.2 geregelt)
 - Wahl und Entlastung des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Satzungsänderungen
 - Berufungsentscheidungen beim Ausschluss von Mitgliedern
 - Auflösung des Vereins
 - sonstige grundlegende Entscheidungen
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege elektronischer Kommunikation (z. B. Videokonferenz) durchgeführt werden, wenn keine zwingenden Gründe entgegenstehen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Ein Mitglied kann maximal ein weiteres Stimmrecht in Form einer Vollmacht ausüben.
5. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Einberufung der Mitgliederversammlung

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail Adresse gerichtet war.
7. Der Vorstand hat binnen acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
8. Kandidierende für eine offene Position müssen ihre Kandidatur schriftlich bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einreichen.

Ablauf der Mitgliederversammlung

9. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
10. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und operiert ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung für ihre Tätigkeit für die Erfüllung der Satzungszwecke des Vereins eine Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe erhalten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung soll sich an der Höhe des in § 3 Nr 26a EStG genannten Beträge orientieren.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds benennen.
5. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
6. Beschlüsse im Vorstand erfolgen mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung wird von zwei Kassenprüfern durchgeführt, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Mindestens einer der Prüfer sollte über Fachkenntnisse im Rechnungswesen verfügen. Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand des Fördervereins noch der Abteilungsleitung der Leichtathletikabteilung des Hamburger Sport-Vereins e.V. angehören. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt versetzt zur Wahl des Vorstands, um eine kontinuierliche Kontrolle sicherzustellen. Auf der Gründungsversammlung werden die Kassenprüfer zunächst für ein Jahr gewählt.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
2. Änderungen, die vom Finanzamt oder vom Registergericht aus gemeinnützigkeits- oder registerrechtlichen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand allein beschließen. Diese Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 Auflösung des Fördervereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Leichtathletikabteilung des Hamburger Sport-Vereins e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte diese im Zeitpunkt der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 20. März 2026 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden hiervon nicht berührt.